

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 13.08.2019

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin-Kirchengemeinde Nienstedt-Förste in D-37 520 Osterode am Harz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Martin-Kirchengemeinde Nienstedt-Förste für den Friedhof in Nienstedt am 24.09. 2020 folgenden Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

Die Friedhofsordnung (FO) vom 13.08.2019 wird in folgenden Paragraphen geändert:

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| c) Urnenrasenreihengrabstätten (ohne Namenplatte) | (§ 14) |
| d) Urnengrabstätten | (§ 15) |
| e) Urnenrasengrabstätten (mit Namensplatte) | (§ 15 b) |
| f) Rasengrabstätten | (§ 15 c) |
| g) Pflegefreie Urnengrabstätten (Abt. IV) | (§ 15 d) |

§ 15 d Pflegefreie Urnengrabstätten (Abt IV)

(1) Pflegefreie Urnengrabstätten werden mit einer Grabstelle zur Bestattung von bis zu zwei Aschen für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Eine zusätzliche Beisetzung gemäß § 11 Absatz 5 ist nicht möglich.

(2) Der Nutzungsberechtigte errichtet auf der pflegefreien Urnengrabstätte ein stehendes Grabmal mit einer Höhe von maximal 70 cm und einer Breite von maximal 45 cm. Liegende Grabmale (Kissen) sind nicht zulässig.

(3) Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte. Trauerfloristik und anderer Blumenschmuck sind an der dafür vorgesehenen Stelle abzulegen (Gedenkstein).

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas Anderes ergibt, gelten für pflegefreie Urnengrabstätten auch die Vorschriften für Urnenrasengrabstätten (§ 15b)

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Nachtrag zur Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nienstedt-Förste, den 24.09. 2020

Der Kirchenvorstand:





Vorsitzende


Kirchenvorsteher

Der vorstehende Nachtrag zur Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt

Northeim, den 29.09.2020

Der Kirchenkreisvorstand:

genehmigt unter lfd. Nr. 1767/2020





Veröffentlicht im Amtsblatt
des Landkreises Göttingen
am 01.10.2020
Nr. 65